

# Statut für das „Center for Digital Humanities“ der Universität Münster

– Stand: 08. Dezember 2023 –

## § 1 Rechtsstellung

Das „Center for Digital Humanities“ (CDH) der Universität Münster ist ein Interessenverbund von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern der Universität mit dem Ziel der Förderung der Digital Humanities und der Weiterentwicklung entsprechender Strukturen, Dienste und Angebote an der Universität Münster. Das CDH arbeitet eng mit dem „Service Center for Digital Humanities“ (SCDH) der Universitäts- und Landesbibliothek Münster zusammen.

## § 2 Aufgaben

Vom CDH werden im Rahmen seiner Zielsetzungen gemäß § 1 insbesondere folgende Aufgaben wahrgenommen:

1. Identifikation und Priorisierung von Anforderungen und Erarbeitung von Empfehlungen für die Entwicklung des Serviceportfolios des „Service Center for Digital Humanities“,
2. Erarbeitung von Richtlinien und Empfehlungen für die strategische Ausrichtung der Digital Humanities an der Universität Münster,
3. Schärfung des wissenschaftlichen Profils der Digital Humanities, insbesondere durch Förderung der Bewusstseinsbildung für die Potenziale der Digital Humanities in der Forschung und der Sichtbarkeit der diesbezüglichen Aktivitäten an der Universität Münster,
4. Erschließung und Koordination der wechselseitigen Nutzung von verteilten Kompetenzen im Bereich der Digital Humanities innerhalb der Universität Münster,
5. Förderung und Koordination der Etablierung eines Angebotes für die Digital Humanities in Lehre und Weiterbildung,
6. Mitwirkung bei Personalentscheidungen für das „Service Center for Digital Humanities“.

### **§ 3 Mitglieder**

(1) Die Mitgliedschaft kann von interessierten Mitgliedern der Universität Münster erlangt werden, die

1. einen Masterstudiengang oder einen gleichwertigen Studiengang erfolgreich abgeschlossen haben und
2. als Promovierende/r, wissenschaftliche Mitarbeiterin/wissenschaftlicher Mitarbeiter oder Hochschullehrerin/Hochschullehrer an einem der folgenden Fachbereiche tätig sind:
  - Evangelisch-Theologische Fakultät
  - Katholisch-Theologische Fakultät
  - Fachbereich Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften
  - Fachbereich Geschichte/Philosophie
  - Fachbereich Philologie
  - Fachbereich Mathematik und Informatik
3. oder im Exzellenzcluster Religion und Politik oder einem anderen interdisziplinären Verbund, der sich mit theologischen oder geisteswissenschaftlichen Fragestellungen befasst, tätig sind und dem CDH bei seiner Gründung angehören.

(2) Mitglieder der Universität Münster, die die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 erfüllen und die dem CDH bei seiner Gründung noch nicht angehören, werden auf ihren Antrag vom Vorstand als Mitglieder aufgenommen.

(3) Auf Beschluss des Vorstandes können Angehörige anderer Fachbereiche oder Externe als Mitglieder aufgenommen werden.

### **§ 4 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Wahl der Mitglieder des Vorstands gemäß § 5 Abs. 1,
2. Entgegennahme der Berichte des Vorstands,
3. Beratung des Vorstands bei operativen und strategischen Fragen, insbesondere bei der Ermittlung der Bedarfe,
4. Beschlussfassungen über Änderungen des Statuts.

(2) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal pro Jahr von der Sprecherin/dem Sprecher des Vorstands unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich einberufen. Auf Antrag von Vertretern aus mindestens drei im CDH vertretenen Fachbereichen

der Universität Münster muss die Mitgliederversammlung außerplanmäßig einberufen werden.

- (3) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl ihrer anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Für die Feststellung der Mehrheit werden – ausgenommen Wahlen – Enthaltungen nicht mitgezählt.
- (5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einer Niederschrift festgehalten, die die Sprecherin/der Sprecher des CDH und die Protokollführerin/der Protokollführer unterzeichnen. Sie wird den Mitgliedern zugesandt. Soweit nicht binnen 14 Tagen nach Übersendung Einspruch erhoben wird, gilt die Niederschrift als genehmigt.

#### **§ 5 Vorstand**

- (1) Dem Vorstand gehören mit Stimmrecht sechs gewählte Mitglieder gemäß § 3 Abs. 1 und ein vom Exzellenzcluster „Religion und Politik in den Kulturen der Vormoderne und der Moderne“ benanntes Mitglied an.
- (2) Mit beratender Stimme gehören dem Vorstand an:
  1. die Direktorin/der Direktor der Universitäts- und Landesbibliothek bzw. ein/e von dieser/ diesem ernannte/r Vertreter/in,
  2. die-/der Chief Information Officer,
  3. ein Mitglied des Rektorats bzw. ein/e vom Rektorat benannte/r Vertreter/in und
  4. die/der Koordinator/in des Service Centers for Digital Humanities.
- (2a) Der Vorstand kann dauerhaft Gäste mit beratender Stimme zu den Vorstandssitzungen einladen.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstands gemäß Absatz 1 beträgt zwei Jahre.
- (4) Der Vorstand berät und entscheidet über Angelegenheiten von allgemeiner oder grundsätzlicher Bedeutung. Er berichtet der Mitgliederversammlung regelmäßig über seine Tätigkeit.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht auf Antrag eines in der Sitzung anwesenden Mitglieds festgestellt ist.
- (6) Entscheidungen werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Vorstands getroffen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Sprecherin/des Sprechers. Die

Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten, das allen Mitgliedern des CDH durch die Sprecherin/den Sprecher zugestellt wird.

- (7) Die Sprecherin/der Sprecher kann mit Ermächtigung des Vorstands oder in Ausnahmefällen auch aus eigenem Entschluss schriftliche Abstimmungen oder Abstimmungen per E-Mail durchführen.
- (8) Der Vorstand soll mindestens zweimal im Semester zusammentreten.

### **§ 6 Die Sprecherin/der Sprecher**

- (1) Der Vorstand wählt eines seiner stimmberechtigten Mitglieder zur Sprecherin/zum Sprecher und eines seiner stimmberechtigten Mitglieder zu deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter. Die Amtszeit der Gewählten beträgt zwei Jahre.
- (2) Die Sprecherin/der Sprecher hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - 1. Vertretung des CDH gegenüber den Organen, Gremien und Einrichtungen der Universität Münster und Führung der Geschäfte in eigener Zuständigkeit,
  - 2. Einberufung und Leitung der Sitzungen des Vorstands und der Mitgliederversammlung,
  - 3. Ausführung der Beschlüsse des Vorstands.
- (3) Die Sprecherin/der Sprecher wird bei ihren/seinen laufenden Aufgaben der Geschäftsführung mit Einverständnis der ULB durch eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter des Service Center for Digital Humanities unterstützt.
- (4) Die Sprecherin/der Sprecher ist den Mitgliedern des CDH gegenüber auskunfts- und rechenschaftspflichtig.
- (5) Die Sprecherin/der Sprecher kann mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Vorstands abgewählt werden, wenn zugleich eine neue Sprecherin/ein neuer Sprecher gewählt wird. Entsprechendes gilt für die Stellvertreterin/den Stellvertreter der Sprecherin/des Sprechers.

### **§ 7 Inkrafttreten**

Dieses Statut tritt mit Wirkung vom 08. Dezember 2023 in Kraft.